

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Holdorfer Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

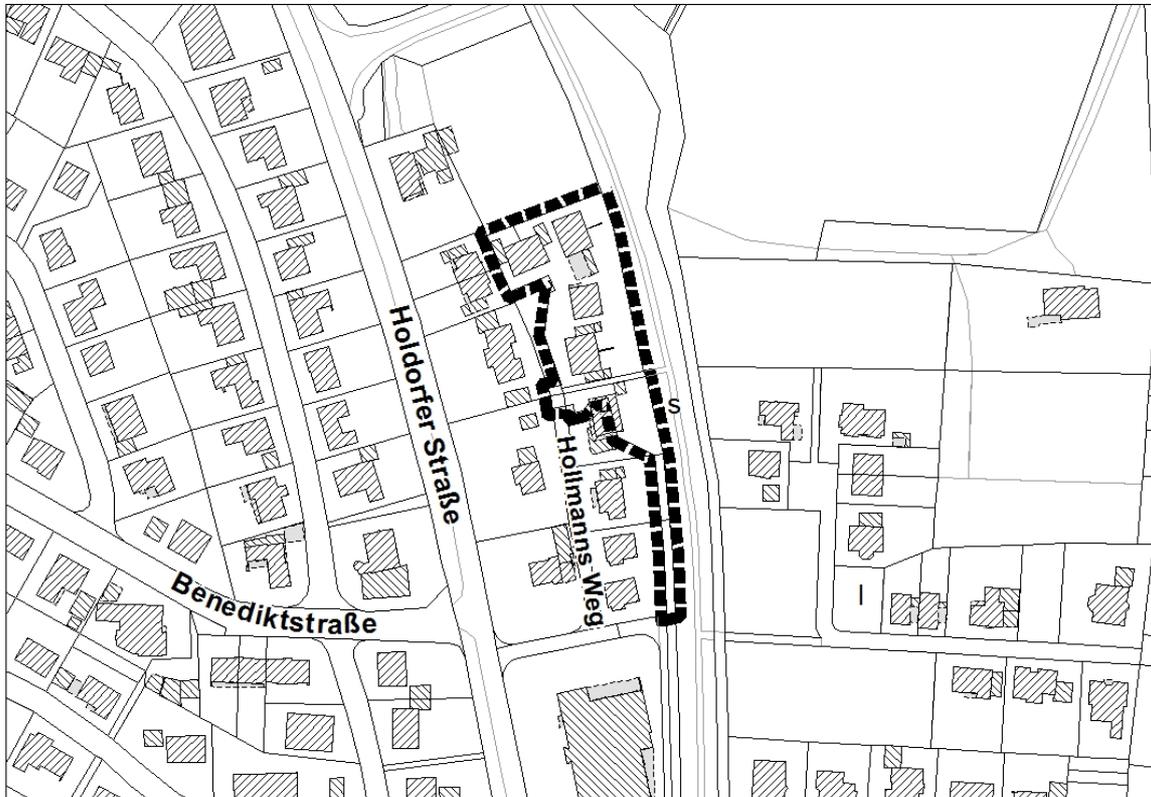
hier: a) Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

**b) Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m.
§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 13a BauGB**

Der Rat der Stadt Damme hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Holdorfer Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 NBauO als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren sowie den Auslegungsbeschluss gefasst. Diese Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Ziel dieser Bebauungsplanänderung ist die Anpassung der Festsetzungen an die örtlichen Gegebenheiten.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Bebauungsplanentwurf nebst Entwurfsbegründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.07.2016 bis 12.08.2016 einschließlich im Rathaus der Stadt Damme, Mühlenstraße 18, I. Obergeschoss, „Bereich Bürgerbeteiligung“, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung öffentlich aus. Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit, den Bebauungsplanentwurf einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Öffentlichkeit kann sich während der öffentlichen Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 wird abgesehen.

DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien, etc., auf die der Bauleitplan Bezug nimmt, werden bei der Stadt Damme im Fachbereich Planen und Bauen im Obergeschoss, Mühlenstraße 18, 49401 Damme zur Einsicht bereitgehalten.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt nachrichtlich im Internet unter der Adresse <http://www.damme.de/bekanntmachungen>. Unterlagen und Dokumente zum Bauleitplanverfahren stehen während der Auslegungszeit zur Einsichtnahme bzw. zum Herunterladen zur Verfügung auf der Homepage der Stadt Damme www.damme.de unter der Rubrik Wirtschaft & Bauen, aktuelle Bauleitplanverfahren. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Gerd Muhle